

Gebührenordnung

für die Benutzung der Feuerwehrrhäuser Stadtmitte, Buchenbach und Zipfelbach

1.

Gebührenerhebung

- 1.1 Die Stadt Winnenden erhebt für die Benutzung von Räumen der Feuerwehrrhäuser Stadtmitte, Buchenbach und Zipfelbach durch Dritte Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- 1.2 Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

2.

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3.

Nutzungsgebühren

Nutzungsgebühr / Miete

je Veranstaltungstag 160 €

Nebengebühren

Pauschale für Reinigung, Auf- und Abbau 75 €

Küchen- / Inventarbenutzung 80 €

Betriebskostenpauschale 25 €

Gesamt 340 €

Für die Nutzung des kleinen Saals im Feuerwehrhaus Stadtmitte fällt die Hälfte der o.g. Gebühren an.

Sofern Einrichtungsgegenstände oder Zubehör benötigt werden, die nicht vor Ort vorhanden sind, werden die Transportkosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

4.

Festsetzung und Fälligkeit der Nutzungsgebühren

- 4.1 Die Nutzungsgebühren entstehen mit Veranstaltungsbeginn. Sie werden vom Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Winnenden in Rechnung gestellt und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

- 4.2 Die fälligen Gebühren können auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn eine verbindlich zugesagte Nutzung kurzfristig ausfällt und nicht abgesagt wird. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer den Ausfall nicht zu vertreten hat und zumindest 7 Tage vor der gemeldeten Nutzung beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Winnenden absagt.

5.

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- 5.1 Die Benutzung nach den Ziffern 1.2, 1.3 und 1.5 der Benutzungsordnung für die Feuerwehrrhäuser Stadtmitte, Buchenbach und Zipfelbach erfolgt gebührenfrei.
- 5.2 Ansonsten kann die Stadt Winnenden bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder in besonders begründeten Ausnahmefällen auf den Ansatz einer Gebühr verzichten oder eine Gebührenermäßigung zum Ansatz bringen.

6.

Benutzungsordnung

Die weiteren Einzelheiten über die Benutzung von Räumen in den Feuerwehrrhäusern werden in einer Benutzungsordnung geregelt. Diese ist für alle Benutzer verbindlich.

7.

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 1. Oktober 1974 außer Kraft.